

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Thomas Seitz, Peter Felser, Dr. Malte Kaufmann, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/5913, 20/7026 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts –  
Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie  
Unterbringung in einer Entziehungsanstalt**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 1a und 1b eingefügt:
  - 1a. In § 51 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „einem Tagessatz“ durch die Wörter „zwei Tagessätzen“ ersetzt.
  - 1b. In § 54 Absatz 3 wird das Wort „entspricht“ durch das Wort „entsprechen“ und werden die Wörter „ein Tagessatz“ durch die Wörter „zwei Tagessätze“ ersetzt.
2. Nummer 2 wird aufgehoben.
3. Die Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 2 bis 5.

Berlin, den 24. Mai 2023

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## Begründung

### Nummer 1:

Nach dem Gesetzentwurf soll der Umrechnungsmaßstab von Geldstrafe auf Ersatzfreiheitsstrafe geändert werden. Entspricht bislang ein Tagessatz Geldstrafe einem Tag Freiheitsstrafe, sollen fortan zwei Tagessätze zu einem Tag Ersatz-Freiheitsstrafe umgewandelt werden (Artikel 1 Nummer 1 des Entwurfs). Damit entsteht jedoch ein Wertungswiderspruch im Gesamtsystem der Strafzumessung, weil es zwischen Geldstrafe und der „eigentlichen“ Freiheitsstrafe beim Umrechnungsverhältnis „1:1“ bleiben soll. Das wirkt sich bei der Anrechnung von Untersuchungshaft (§ 51 Absatz 4 Satz 1 StGB) sowie bei der Bildung einer Gesamt-Freiheitsstrafe (§ 54 Absatz 3 StGB) aus. Die als Sachverständige angehörte Richterin am BGH Dr. Angelika Allgayer hat in ihrer Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zutreffend auf einen möglichen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Artikel 3 des Grundgesetzes hingewiesen. Folglich ist das Umrechnungsverhältnis auch insoweit entsprechend zu ändern.

### Nummer 2:

Die Ausweitung der Strafzumessungskriterien in § 46 Absatz 2 StGB um „geschlechtsspezifische“ und „gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Beweggründe ist nicht sachgerecht und aus dem Gesetzentwurf zu streichen. Die beispielhafte Nennung dieser Tatmotive ist nicht nur überflüssig, weil das Gericht bei der Strafzumessung die Beweggründe und Ziele des Täters ohnehin zu prüfen hat. Sie ist auch kontraproduktiv, weil jede Ausweitung der in § 46 Absatz 2 StGB genannten „besonders“ hervorgehobenen Beispiele verwerflicher Beweggründe und Ziele die zusätzliche Gefahr begründet, dass Täter, die nicht aus den dort genannten Beweggründen handeln, weniger scharf bestraft werden. So kann bei Umsetzung der beabsichtigten Gesetzesänderung der Fall eintreten, dass ein Täter, der einen homosexuellen Mann schlägt, schärfer bestraft wird als ein Täter, der in gleicher Weise ein Kind schlägt. Die oben genannte Sachverständige hat in der öffentlichen Anhörung deshalb zu recht darauf hingewiesen, dass das Strafgesetzbuch kein Ort für symbolhafte Identitätspolitik ist. Vielmehr stellt sich vor dem Hintergrund des Artikel 3 des Grundgesetzes die Frage der Verfassungswidrigkeit einer solchen geplanten evidenten Ungleichbehandlung.